

Federf. Stadamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Sportausschuss	Erster Beigeordneter Weichelt	Vorberatung/Empfehlung	21.05.2015	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Errichtung eines Betriebs gewerblicher Art für Sportstätten (BgA Sportstätten) und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anlass:

Der Haushaltssanierungsplan sieht unter Ziffer 53.3 eine Aufwandsreduzierung im Sport in Höhe von 100.000 € durch die Gründung eines Betriebs gewerblicher Art „Sportstätten“ (BgA Sportstätten) vor.

Verbunden mit der Gründung eines Betriebs gewerblicher Art „Sportstätten“ ist einerseits die Erzielung von Einnahmen durch das Erheben von Sportstättennutzungsgebühren andererseits aber auch die Möglichkeit, steuerliche Vorteile geltend zu machen.

Zwar unterliegt die Stadt Gladbeck bei der Errichtung eines Betriebs gewerblicher Art Sport für Sportstätten weiterhin der Steuerpflicht (Umsatzsteuer), kann aber im Umkehrschluss aus den Ausgaben (Investitionskosten, betriebliche Aufwendungen pp.) erhebliche Steuervorteile ziehen.

2. Voraussetzungen eines Betriebs gewerblicher Art

Die wesentlichen Voraussetzungen eines Betriebs gewerblicher Art sind:

- Selbstständige Einrichtung
- Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten
- Absicht zur Erzielung von Einnahmen
- Jahresumsatz von mindestens 30.678 €

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Da das Thema Errichtung von Betrieben gewerblicher Art in letzter Zeit mehrfach die höchstrichterliche Rechtsprechung des Finanzhofes, aber auch die des Europäischen Gerichtshofes beschäftigt hat, hat die Stadt Gladbeck aus Gründen der Rechtsicherheit das Steuerberatungsbüro Rödl & Partner eingeschaltet.

In Abstimmung mit dem Steuerberatungsbüro sind die Vorarbeiten zur Errichtung des Betriebs gewerblicher Art Sport erarbeitet worden, sodass inzwischen beim Finanzamt Marl eine verbindliche Auskunft der Finanzbehörde eingeholt wurde. Das Finanzamt Marl hat dabei die Machbarkeit des Betriebs gewerblicher Art Sportstätten in Gladbeck bestätigt.

3. Einführung von Sportstättennutzungsgebühren

Grundvoraussetzung für die Errichtung eines Betriebs gewerblicher Art ist die Erzielung von Einnahmen. Deshalb ist die Einführung von Sportstättennutzungsgebühren zwingend. Dies bedeutet, dass künftig auch die bisher nach der geltenden Entgeltordnung für städtische Sportanlagen vom 09.12.1993 privilegierten Sportvereine, die dem Stadtsportverband Gladbeck angehören, nun von der Gebührenpflicht betroffen sein werden.

In der Anlage 1 sind die vorgesehenen Gebühren gemäß Gebührentarif aufgeführt worden. In die Gebührenverpflichtung einbezogen werden dabei alle städtischen Sportplätze sowie die Sporthallen.

Eine Ausnahme gilt für den Schulsport: Die Überlassung von Sportstätten an Schulen zur Durchführung des Sportunterrichts ist nicht in den BgA Sportstätten einzubeziehen. Das bedeutet, dass die steuerlichen Vorteile auch nur für den Vereinssport geltend gemacht werden können.

4. Abstimmung mit dem organisierten Sport

Am 05.09.2012 hat im Ratssaal auf Einladung der Verwaltung ein Einführungsgespräch und eine Erstinformation mit dem organisierten Sport stattgefunden.

Bei dem Gespräch ist deutlich geworden, dass der Gladbecker Sport dem Thema BgA durchaus aufgeschlossen gegenüber steht, andererseits aber auch befürchtet, dass zu hohe Belastungen für die Vereine/Vereinsmitglieder entstehen.

Die Verwaltung hat daher ein moderates Gebührenerhebungsmodell entwickelt, das sich an der unteren Grenze der Gebührentarife anderer Städte bewegt. Der Jugendsport soll dabei aus sportpolitischen Gründen gänzlich von den Gebühren befreit sein.

Näheres wird die Sportverwaltung im Sportausschuss berichten.

Ein weiteres vertiefendes Gespräch mit dem organisierten Sport fand am 07.05.2015 statt. Über das Ergebnis des Gespräches wird die Sportverwaltung ebenfalls im Sportausschuss berichten.

5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif

Durch die Gründung des BgA Sportstätten ist die Entgeltordnung für städtische Sportanlagen vom 09.12.1993 aufzuheben. An ihre Stelle tritt nunmehr die als Anlage beige-fügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Nutzung von städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	100.000,00

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

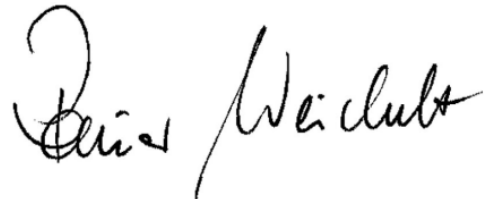
Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sportausschuss nimmt den Entwurf der Satzung der Stadt Gladbeck über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif zur Kenntnis und spricht sich für folgende Formulierung einer Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Gladbeck aus:

1. Die Stadt Gladbeck errichtet ab dem 01.01.2016 einen Betrieb gewerblicher Art Sportstätten.
2. Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif wird zum 01.01.2016 beschlossen.
3. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für städtische Sportanlagen vom 09.12.1993 aufgehoben.

Der Bürgermeister
i. V.



Rainer Weichert
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Sportausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

